OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652430/6/MK**

Datum: **Linz, 2. November 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Mag. Dr. V. R., vertreten durch M. Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1, Strafamt, vom 26.04.2022, GZ: PAD/22/00280154/004/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Entziehungsdauer auf neun Monate herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten (SVA), SVA 1, Strafamt (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 26.04.2022, GZ: PAD/22/00280154/004/VW, wurde deren Mandatsbescheid vom 15.02.2022 vollinhaltlich bestätigt. Ausgesprochen wurde unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines allfälligen Rechtsmittels die Entziehung der Lenkberechtigung von Frau Mag. Dr. V. R. (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), x, für die Klassen AM, A<=25 kW, A1, A2, A und B für einen Zeitraum von 11 Monaten gerechnet ab dem 09.02.2022 bis einschließlich 09.01.2023 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahme, einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Bf am 09.02.2022 als Lenkerin eines Kfz in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,75 mg/l = 1,50 Promille) einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht habe. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens habe die Bf angegeben, vor Fahrtantritt insgesamt ausschließlich 3 Seidel Bier getrunken zu haben. Unter Berücksichtigung einer Fahrzeit bis zum Unfall von etwa einer Stunde, sei der gemessene Alkoholgehalt der Atemluft nicht nachvollziehbar und könne nur auf einer fehlerhaften Messung oder einem Gerätefehler beruhen. Die Nichtvorlage der Bedienungsanleitung des eingesetzten Messgerätes sowie dessen Eichprotokoll sei ebenso gerügt worden wie das Versäumnis der Einvernahme des Meldungslegers zum Messvorgang. Die Bf habe sich während der gesamten Fahrt fahrtauglich gefühlt.

Demgegenüber würde es sich bei dem eingesetzten Messgerät aber um eines mit gültigen Eichzertifikat handeln. Bei dem die Messung(en) durchführenden Beamten habe es sich um besonders geschultes und dazu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht gehandelt. Die beiden Messungen hätten im Abstand von 2 Minuten jeweils ein Ergebnis von 0,77 bzw. 0,75 mg/l ergeben, würden also lediglich geringfügig voneinander abweichen und daher keinen Anlass geben, an der ordnungsgemäßen Durchführung der Messung und der Richtigkeit der Ergebnisse zu zweifeln.

Zur Entziehungsdauer wurde ausgeführt, dass unter Berücksichtigung eines Vorentzuges für die Dauer von vier Monaten aus dem Jahr 2019 die Entzugsdauer mindestens acht Monate betrage. Auf Grund der Verursachung eines Verkehrsunfalls mit Personenschaden sei die Entzugsdauer zu erhöhen gewesen. Der Verkehrsverstoß erwecke den begründeten Verdacht einer mangelnden

Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Die Nachschulung sei als begleitende Maßnahme zwingend anzuordnen gewesen.

I.2. In ihrer Beschwerde vom 13.05.2022 wiederholt die Bf das bisherige Vorbringen und führt ergänzend aus, dass die Alkomatverordnung der Verwertbarkeit des Messergebnisses entgegenstehen würden, da das eingesetzte Gerät der Marke „Dräger Alcotest 7110 A" nicht in der Liste der eichfähigen Geräte aufscheine.

Darüber hinaus sei die festgesetzte Entzugsdauer von elf Monaten unangemessen lang. Die Bf sei sich der negativen Auswirkungen von Alkohol auf die Verkehrstauglichkeit voll bewusst und würde in der Zukunft keine derartigen Verhaltensweisen mehr setzen.

Es würde daher beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu den Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Entzug der Lenkberechtigung entfalle, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die bB zurückzuverweisen.

I.3. Am 02.09.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der auch das die Messung durchführende Exekutivorgan einvernommen wurde. Das zum Einsatz gelangte Messgerät sei zum Messzeitpunkt geeicht gewesen. Die Messungen seien entsprechend der Bedienungsanleitung durchgeführt worden, Fehler dabei wären auf Grund des vom Gerät selbst vorgegebenen Messablaufes gar nicht möglich. Fehlmessungen könnten, da das Gerät weder vorher noch nachher auffällige Ergebnisse geliefert habe, ausgeschlossen werden.

Die Bf brachte insbesondere vor, dass das gegen sie geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden sei, woraus zu schließen wäre, dass die Verwaltungsstrafbehörde nicht von einer Alkoholisierung ausgehe. Es würde das Urteil des Bezirksgerichts Linz vom 12.05.2022, 17 U 69/22, vorgelegt, mit welchem die Bf zu einer teilbedingten Geldstrafe wegen des Vergehens der („wenn auch nur fahrlässig" herbeigeführten) fahrlässigen Körperverletzung verurteilt worden sei. Dazu führte die bB aus, dass es für das Bezirksgericht Linz erwiesen gewesen sei, dass die Bf das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung unter Alkoholeinfluss begangen habe.

Die Entziehung der Lenkberechtigung über einen derart langen Zeitraum sei unangemessen, da die Bf neben der Konsequenz der Entziehung auch mit weiteren massiven Nachteilen und deren abschreckender Wirkung konfrontiert sei (unbedingter Teil der Geldstrafe, eigener Sachschaden und Schaden am gegnerischen Fahrzeug ohne Versicherungsdeckung, Leistungsfreiheit der Rechtsschutzversicherung). Der Unfallhergang weise zudem keine typischen

alkoholbedingten Elemente auf und hätte auch einem nicht alkoholisierten Autolenker passieren können. Die Anordnung der Mindestentzugsdauer ohne die Berücksichtigung weiterer Faktoren sei daher völlig ausreichend.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben. Zum Sachverhalt sind insbesondere folgende Feststellungen zu treffen:

Die – wenn auch nur fahrlässige – Verursachung des Verkehrsunfalls durch die Bf sowie die kausale Herbeiführung eines Personenschadens steht auf der Grundlage des Urteils des Bezirksgerichts Linz vom 12.05.2022, 17 U 69/22, fest. Gleiches gilt für den zu berücksichtigenden Vorentzug aus dem Jahr 2019.

Der Alkoholisierungsgrad ist mit 0,75 mg/l anzunehmen. Die zu diesem Ergebnis führende Messung wurde mit einem geeichten und in der Alkomatverordnung (§ 1 Z 2) angeführten Messgerät der Type „Dräger AG; 7119 MKIII A" sowie entsprechend den Bedienungsanweisungen ordnungsgemäß durchgeführt.

Zur Beweiswürdigung ist Folgendes auszuführen:

Die Angaben des einvernommenen Exekutivbeamten, der die Messung des Alkoholgehaltes der Atemluft bei der Bf durchgeführt hat, sind glaubwürdig und nachvollziehbar. Es handelt sich um einen einschlägig erfahrenen Beamten, der die Vorgangsweise bei einer Atemluftkontrolle bzw. die auf Grund des technisch vorgegebenen Messablaufes dem Grunde nach auszuschließenden Fehlerquellen umfassend darstellen konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Verkehrszuverlässigkeit**

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, [...]

(4) Für die Wertung der Abs. 1 genannten [...] Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend [...].

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist [...] die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

[...]
2. der Lenker bei der Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entzugsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

(2) Wird beim Lenken oder der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges

[...]
6. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
[...]."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Auf der Grundlage des oben festgestellten (unbestrittenen) Sachverhalts unter Berücksichtigung des materiellen Beschwerdevorbringens, in welchem die Anordnung begleitender Maßnehmen nicht explizit bekämpft wird, beschränkt sich die hier vorzunehmende rechtliche Prüfung auf die festzusetzende Entziehungsdauer. Das FSG bedient sich dabei einer Herangehensweise, die folgende systematischen Ansatzpunkte erkennen lässt.

Ausgangspunkt der Beurteilung ist die Verkehrsunzuverlässigkeit einer Person auf Grund eines bestimmten Verhaltens. In weiterer Folge werden für bestimmte Delikte bzw. Verhaltensweisen Mindestentzugsdauern festgelegt und für bestimmte Erfolgsqualifikationen erhöhte (Mindest-)Entzugsdauern angeordnet. Die konkrete anzuordnende Entziehungsdauer hat sich aber – unter Beachtung vorgesehener Mindestentzugsdauern – auf eine begründete Einzelfallprognose unter Berücksichtigung bestimmter Wertungskriterien zu stützen. Dieser

Systematik sind also quasi arithmetisch determinierte „Zuschläge" zur Mindestentzugsdauer fremd.

Die Verkehrsunzuverlässigkeit manifestiert sich im gegenständlichen Fall in der Gefährdung der Verkehrssicherheit infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Trunkenheit beeinträchtigten Zustand. Im Rahmen „Basisbewertung" ist festzuhalten, dass dem Rechtsgut der Verkehrssicherheit ein hoher Stellenwert zukommt. Die quantitative und qualitative Intensität des Straßenverkehrs in seiner aktuellen Ausprägung erfordert von jedem Verkehrsteilnehmer ein hohes Maß an allgemeinem Risikobewusstsein einerseits und individueller Regelkonformität in der jeweiligen Verkehrssituation andererseits. Da auch kleinste Fehler verkehrszuverlässiger Personen schwerwiegende Konsequenzen haben können, stellt die subjektive Inkaufnahme diesbezüglicher Beeinträchtigungen einen groben Verstoß gegen Leib und Leben Dritter dar.

Schon aus diesem Grund wird für den Fall einer wiederholten Begehung eines Alkoholdeliktes innerhalb von fünf Jahren die Mindestentzugsdauer von vier auf acht Monate angehoben. Aus dieser signifikanten ausdrücklichen Verschärfung ist der gesetzgeberische Wille zur kategorischen Ahndung einer beeinträchtigten Verkehrsteilnahme vor dem Hintergrund der sozio-ökonomischen Bedeutung der individuellen Mobilität abzuleiten.

Was nun die Qualifikationskriterien betrifft ist die Herbeiführung einer fahrlässigen Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls zu beurteilen. Diesbezüglich enthält das FSG die Anordnung einer um zwei Monate erhöhten Entziehungsdauer im Fall der erstmaligen Begehung eines Alkoholdeliktes mit einem Alkoholisierungsgrad zwischen 1,2 und 1,6 Promille (hier: 1,5 Promille), jedoch keine diesbezügliche Anordnung bei wiederholter Begehung, was entsprechend der Regelungskasuistik und der legistischen Dynamik der Materie nicht als Lücke interpretiert werden kann. Der oben beschriebenen Systematik Rechnung tragend ist vielmehr davon auszugehen, dass der verlängerte Mindestentzug tatsächlich nur im Fall der Erstbegehung zur Anwendung gelangen soll. Der Korrelation der Mindestdaueranordnungen bzw. „qualifizierten" Mindestdauern ist dabei nicht zu entnehmen, dass das Verschulden eines Verkehrsunfalls jedenfalls mit einer um zwei Monate verlängerten Entzugsdauer ins Kalkül zu ziehen, noch dass mit einer analogen Verdoppelung der Verlängerung vorzugehen wäre. Eine Bewertung hat demnach ausschließlich im Rahmen der Prognoseerstellung einzufließen.

In diesem Zusammenhang sind die Sachverhaltskomponenten des Anlassfalls dahingehend zu analysieren, ob die Herbeiführung dieses Verkehrsunfalls geeignet ist, auf Grund (des Grades) der Alkoholisierung von einer besonderen Verwerflichkeit des Tuns oder von der Herbeiführung besonders gefährlicher Verhältnisse ausgehen zu müssen. Beides ist im gegenständlichen Fall vordergründig nicht anzunehmen. Entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung

kommen Kollisionen im Stadtverkehr, insbesondere in bzw. im Nahebereich von Kreuzungen durchaus häufig vor, und sind – ebenso häufig – auf Unachtsamkeit zurückzuführen. Der Argumentation der Bf, dass derartige Verkehrsunfälle auch jedem unbeeinträchtigten Verkehrsteilnehmer passieren können, kann dem Grunde nach nicht entgegengetreten werden, da sich in den vorgelegten Unterlagen keinerlei Hinweise auf atypische oder gar alkoholisierungskausale Abläufe finden. Besonders verwerfliche und/oder gefährliche Umstände sind darüber hinaus – abgesehen von der tatbestandsmäßigen Alkoholisierung an sich – auch dem Urteil des Bezirksgerichts Linz vom 12.05.2022, 17 U 69/22b, nicht zu entnehmen.

Eben diese Tatsache der Alkoholisierung an sich kann zwar nicht gänzlich vernachlässigt werden, scheint aber mit der Verlängerung der Entziehungsdauer um ein Monat ausreichend berücksichtigt. Die von der Bf vorgebrachte sensibilisierende Wirkung der Gesamtumstände des Ereignisses liegt zwar außerhalb des Beurteilungsrahmens des FSG, ist aber allgemein nachvollziehbar und scheint geeignet, einen selbständigen Beitrag zur hinkünftigen Verkehrszuverlässigkeit der Bf zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger